



Kurz-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Berlin, 17.5.2021

Kontakt:

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer
Telefon: +49 (0)30 36 40 97-01
Ruediger.Lohse@edlhub.org

Energiedienstleister (EDL) sind wichtige Akteure, damit die notwendigen Energiewendetechnologien und -lösungen schnell flächendeckend Anwendung finden und effizient betrieben werden können. Denn EDL unterstützen Gebäudeeigentümer und Unternehmen aus einer Hand bei der Planung, Finanzierung und der Inbetriebnahme effizienter Versorgungstechnologien und bieten nachhaltige, wirtschaftliche und zuverlässige Lösungen für die Erreichung der Klimaziele. Der DENEFF EDL_HUB vertritt seit 2020 die Interessen der 16 wesentlichen Unternehmen der EDL-Branche.

Weiterhin behindert der bestehende gesetzliche Rahmen an vielen Stellen die EDL und die dahinterliegenden Geschäftsmodelle soweit, dass ihre Potenziale weitgehend ungenutzt bleiben. Dazu zählt in besonderer Weise das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Situation: Energierecht stellt Energiedienstleistungen massiv schlechter

Energiedienstleister (EDL) werden bei der Umsetzung des typischen EDL-Modells (Vor-Ort-Bereitstellung von Strom und Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen in Gebäuden, in Quartieren und insbesondere in der Industrie) bereits seit Jahren auf zwei Wegen diskriminiert: Erstens erhält die EDL als KWK-Betreiber nur die Hälfte der KWKG-Vergütung als bei einer Netzeinspeisung. Zweitens werden für den in die Kundenanlage eingespeisten Strom **100 % der EEG-Abgabe** erhoben. Versorgt sich ein Kunde dagegen selbst, werden bei physikalisch genau gleichen Abläufen lediglich 40 % EEG-Umlage erhoben. Bei älteren in der Regel ineffizienteren Bestandsanlagen wird sogar keine EEG-Umlage fällig. Diese wirtschaftliche Benachteiligung der EDL führt dazu, dass hocheffiziente KWK-Anlagen häufig nicht eingesetzt werden und damit wichtige Dekarbonisierungspotenziale in der Industrie und in Gebäuden nicht ausgeschöpft werden.

Probleme: Verhinderter Klimaschutz durch Ungleichbehandlung und Rechtsunsicherheit

Nach einer ersten Hochrechnung unserer Unternehmen dürften aufgrund der Schlechterstellung der EDL jährliche CO₂ Einsparungen von mindestens 0,2 Mio. t und ein Investitionsvolumen von über 100 Mio. € jährlich nicht in die Energiewende in Industrie und Gebäude investiert werden. Dies ist im Wesentlichen auf zwei Hemmnisse im EEG zurückzuführen:

- a) **Die Ungleichbehandlung macht das EDL-Geschäftsmodell unwirtschaftlich:** Durch die Ungleichbehandlung entsteht ein Wettbewerbsnachteil für die EDL: Die höhere EEG-Belastung und die geringere Stromvergütung machen die Strom- und Wärmelieferung unwirtschaftlich. Obwohl im Entschließungsantrag zum EEG vom Dezember 2020 die Gleichstellung gefordert wurde, hält das aktuelle EEG diese sachlich kaum zu rechtfertigende Ungleichbehandlung in § 61 EEG weiterhin aufrecht.
- b) **Die Pachtmodelle sind unzureichend und nicht rechtssicher:** Diese seit Jahren bestehende Ungleichbehandlung hat zur Entwicklung von sogenannten „Pachtmodellen“ geführt. Die Verträge sind komplex und beinhalten vertragstypische Risikoverteilungen zwischen Eigentümer und Pächter. Seit geraumer Zeit ist die rechtliche Behandlung dieser Pachtmodelle Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten zwischen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und der EDL-Branche. Dies führt insbesondere bei Energiedienstleistern und deren Kunden zu einer

massiven Verunsicherung mit der Folge, dass keine KWK mehr gebaut wird, obwohl diese ein wichtiger Baustein zur Versorgungssicherheit auf dem Transformationspfad darstellt.

Lösung: Gleichstellung von EDL-Stromlieferung mit Eigenerzeugung und -Versorgung

- a) **Gleichstellung, d. h. reduzierte EEG-Abgabe für regenerativen und hocheffizienten KWK-Strom:** Um die Wärmewende in Quartieren und der Industrie zu stärken, sollte regenerativer Strom und Strom aus hocheffizienter KWK grundsätzlich mit einer reduzierten EEG-Abgabe belastet werden, unabhängig davon, ob der Strom zum Selbstverbrauch oder an Dritte geliefert wird bzw. wer der Betreiber der KWK ist.
- b) **Einführung Betreiberdefinition:** Um endlich Rechtssicherheit bei den Pachtmodellen für bestehende und neue Anlagen zu schaffen, muss die Betreiberdefinition eindeutig gefasst werden. Dabei muss entsprechend der BGH-Vorgaben die tatsächliche Sachherrschaft, das Tragen des wirtschaftlichen Risikos des Anlagenbetriebs sowie der Betriebskosten, die Bestimmung der Einsatzweise der Anlage und die Verwendung des Stroms in der Gesamtabwägung betrachtet werden.

Um **Fälle in der Vergangenheit** zu regeln, sollte ein entsprechendes Leistungsverweigerungsrecht in § 104 EEG ergänzt werden. Im Falle einer Nachforderung der EEG-Umlage aufgrund einer nichtbestehenden Personenidentität sollten Pachtmodelle zumindest dann als Eigenerzeugung anerkannt werden, sofern der Letztverbraucher die tatsächliche Sachherrschaft über die Stromerzeugungsanlage hatte, ihre Fahrweise eigenverantwortlich bestimmte sowie für die Stromerzeugungsanlage die laufenden Betriebskosten übernommen und die unmittelbare Verantwortung für die Verwendung des erzeugten Stroms getragen hat.

Formulierungsvorschläge zur Gleichstellung von EDL im EEG:

1) Formulierungsvorschlag zur Gleichstellung von EDL entsprechend des Entschließungsantrags mittels Umsetzung der RED II im EEG:

- a) Eine mögliche Adaptierung des **§ 3 Nr. 19 EEG 2021** könnte wie folgt aussehen (Änderungen zur bestehenden Regelung gekennzeichnet):

*„Eigenversorgung“ = Der Verbrauch von Strom, den eine **Personengemeinschaft oder eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen aus dieser Personengemeinschaft im unmittelbaren** räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbrauchen, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese **Personengemeinschaft oder eine Person aus dieser Personengemeinschaft alleine oder gemeinsam** die Stromerzeugungsanlage selbst betreiben oder **einen Dritten mit dem Betrieb betrauen.***

- b) Zusätzlich sollte in **§ 3 Nr. 20 EEG 2021** wie folgt klargestellt werden:

*„Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ = Jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert; **die Elektrizitätsversorgung von natürlichen oder juristischen Personen innerhalb einer Personengemeinschaft von Eigenversorgern nach § 3 Nr. 19 oder unter mehreren Eigenversorgern als gemeinsame Eigenversorgung im Sinne des § 3 Nr. 19 oder unter Einbeziehen eines Energiedienstleisters als Dritten gilt nicht als Lieferung an Letztverbraucher.***

- c) Bisher ist die Einordnung der EDL nach aktueller EED-Richtlinie der EU im EEG nicht erfolgt. Dieser Vorgang schafft die Möglichkeit der berechtigten Forderung der EED zur Beseitigung der Hemmnisse für die EDL nachzukommen. Die EED fordert z.B. in den *Vorbemerkungen Ziffer 47 und 48* „Den Marktausbau EDL voranzubringen“ und in §18 Abs. 2 „Abbau rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die EDL“. Die Einordnung der EDL kann zielführend über die EED in § 61d EEG (Verringerung der EEG-Umlage bei Stromlieferung aus Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen ohne Netzdurchleitung) wie folgt:

„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auch bei einer Stromlieferung eines Energiedienstleisters aus einer Anlage oder einer KWK-Anlage, soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Die Anforderungen der §§ 61b und 61c gelten entsprechend für die von dem Energiedienstleister betriebene Anlage oder hocheffiziente KWK-Anlage.“

Formulierungsvorschlag zur Einführung einer eindeutigen Betreiberdefinition

§ 3 Nr. 7a EEG sollte wie folgt gefasst werden:

„Betreiber einer Stromerzeugungsanlage, die Strom nicht aus erneuerbaren Energien erzeugt, wer unabhängig vom Eigentum an dieser Anlage im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände im Zeitpunkt der Stromerzeugung mindestens überwiegend die tatsächliche Sachherrschaft i.S.d. § 854 BGB über diese inne hat, das wirtschaftliche Risiko aus dem Anlagenbetrieb trägt und die Arbeitsweise der Stromerzeugungsanlage bestimmt. Das wirtschaftliche Risiko aus dem Anlagenbetrieb trägt derjenige, der die laufenden Betriebskosten der Stromerzeugungsanlage zu tragen hat und der für die Verwendung des erzeugten Stroms unmittelbar verantwortlich ist. Kommen mehrere natürliche oder juristische Personen als Betreiber der Stromerzeugungsanlage in Betracht, ist im Zweifel der übereinstimmende Wille dieser Personen für die Bestimmung des Betreibers maßgeblich.“